



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-19/2022 1. Ergänzung	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Finanzen u. EDV
Datum	25.01.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	25.01.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	02.02.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	07.02.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	04.04.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

Endgültiger Beschluss über die Beteiligung der Gemeinde Lützelbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG

Beschlussvorschlag:

VARIANTE A:

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

- 1) *Die Gemeinde Lützelbach beteiligt sich an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von 418 Serie A-Geschäftsanteilen zu einem Stückpreis in Höhe von 357,03 Euro, d.h. zu einem Gesamtkaufpreis von 149.238,54 € von der ENTEGA AG im Rahmen der zweiten Erwerbsrunde. Für den Erwerb sind entsprechende Haushaltsmittel in 2022 etatisiert und abgesichert. Der Erwerb der Geschäftsanteile bzw. die Beteiligung erfolgt auf Grundlage des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 11.08.2021 gebilligten Verkaufsprospekts und des Vermögensanlage-Informationsblattes zu den Bedingungen der unter Ziffer 4 genannten Verträge sowie des Gesellschaftsvertrages der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH.*
- 2) *Die Gemeinde Lützelbach gibt gegenüber ENTEGA AG fristgerecht die schriftliche Beteiligungserklärung ab und übermittelt der ENTEGA AG fristgerecht das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt.*
- 3) *Die Gemeinde Lützelbach übermittelt der Kommunalaufsicht die Anzeige über die geplante Beteiligung gemäß § 127a HGO spätestens 6 Wochen vor Abschluss der in Ziffer 4 genannten Verträge.*
- 4) *Die Gemeinde Lützelbach schließt frühestens 6 Wochen nach Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht (d.h. voraussichtlich im Juli 2022) folgende zum Erwerb der Geschäftsanteile erforderlichen Verträge ab:*
 - a) *Beitritt zu dem zwischen der ENTEGA AG, der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, der Gemeinde Fürth, der Schöfferstadt Gernsheim, der Gemeinde Gornheimetal, der*

*Gemeinde Schaafheim und der Stadt Ober-Ramstadt am 21.06.2021 abgeschlossenen
Konsortialvertrag in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29.07.2021
b) Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der ENTEGA AG*

Die Gemeindevertretung stellt ausdrücklich fest, dass mit dieser Beteiligung keine Vorentscheidung für die während des Beteiligungszeitraums auslaufenden Konzessionsverträge getroffen oder vorbereitet ist.

VARIANTE B:

Die Gemeindevertretung beschließt, sich nicht an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu beteiligen.

Sachdarstellung:

Die Angelegenheit war bereits Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.02.2022. Die Beratung und Beschlussfassung wurde aber bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt, um zunächst abzuwarten, ob der im Haushalt zusätzlich eingeplante Ankauf des Volksbankgrundstückes in Seckmauern realisiert werden kann und wie die Aufsichtsbehörde den insgesamt ausgewiesenen Kreditbedarf beurteilt.

Nachfolgend wird noch einmal der Inhalt der damaligen und unverändert gültigen Beschlussvorlage wiedergegeben:

Die Gemeindevertretung hat am 22.11.2021 die grundsätzliche Absicht beschlossen, an dem von der ENTEGA AG angebotenen Beteiligungsmodell „KommPakt“ teilzunehmen. Sie hat den Gemeindevorstand bzw. die Verwaltung beauftragt, die Angelegenheit nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 121ff HGO entscheidungsreif vorzubereiten und der Gemeindevertretung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine fristgemäße Beteiligungserklärung abgegeben werden kann. Im Vorgriff darauf sollen der Kaufpreis und auch die Renditeerwartung in die Haushaltsplanung 2022 aufgenommen werden.

Auf Basis dieses Beschlusses wurde die nachfolgende Vorlage erstellt.

A) Vertraulichkeit der Beschlussbegründung inkl. aller Anlagen

Soweit diese Beschlussbegründung inkl. beigefügter Anlagen Informationen beinhaltet, die nicht öffentlich zugänglich sind, unterliegen diese der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Auf § 24 HGO, wonach ehrenamtlich Tätige zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wird hingewiesen. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a HGO dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

B) Hinweise der Kommunalaufsicht

Die ENTEGA AG hat den Konzessionskommunen als Hilfestellung ein Muster übermittelt für die durch die Kommunen bei der Kommunalaufsicht einzureichende Anzeige über die geplante Beteiligung. Die zuständige Kommunalaufsicht beim Landrat des Odenwaldkreises hat bereits im November 2020 im Rahmen einer Bürgermeisterkreisversammlung zur Sache Stellung genommen und dies auch schriftlich hinterlegt.

In ihrer Bewertung stellt die Kommunalaufsicht als Fazit fest, dass:

- a) die Beteiligung der Kommunen an der Beteiligungsgesellschaft KommPakt keinen grundsätzlichen Bedenken begegnet,*
- b) es im Vorfeld jedoch eines Markterkundungsverfahrens bedarf (§ 121 Abs. 6 HGO),*
- c) die Kommunen im Falle einer geplanten Kreditfinanzierung die Wirtschaftlichkeit dieses Vorgehens nachvollziehbar darlegen (auch die Tilgungsleistungen schlagen in diesem Fall ja zu Buche) und dabei auch die Laufzeit der bisherigen Konzessionsverträge einbeziehen müssen,*
- d) die kommunalen Vertretungen explizit bekunden müssen, dass mit dieser Beteiligung keine Vorentscheidung für die während des Beteiligungszeitraums auslaufenden Konzessionsverträge getroffen oder vorbereitet ist,*

- e) *die Kommunen das nicht auszuschließende Risiko des vollständigen Verlusts dieser Beteiligung reflektieren müssen (vgl. beigefügter Warnhinweis gemäß § 13 Abs. 4 Vermögensanlagegesetz) und*
- f) *die Anzeige nach § 127a HGO spätestens 6 Wochen vor Beginn der Beteiligung schriftlich bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen ist.*

In Umsetzung der Hinweise der Kommunalaufsicht werden in der vorliegenden Beschlussvorlage neben der Zielsetzung auch wesentliche, beschlussbegründende Aspekte erläutert. In der als Anlage 1 beigefügten Anzeige an die Kommunalaufsicht werden insbesondere Mitspracherechte, finanzielle Leistungsfähigkeit sowie Risiken behandelt und die rechtliche Zulässigkeit der Beteiligung ausführlich dargelegt.

C) Zielsetzung

Kommunen, Stadtwerke und Regionalversorger sind das Rückgrat der Energiewende. Die ENTEGA AG und die Konzessionskommunen sind seit vielen Jahren enge und erfolgreiche Partner in der Region. Das ökologische, technologische und wirtschaftliche Jahrhundertprojekt der Umstellung auf eine klimaneutrale, zukunftsfähige Energieversorgung in Deutschland kann nur vor Ort gelingen. Dabei wird eine engere Zusammenarbeit immer wichtiger.

Eine Solidargemeinschaft aus Kommunen und öffentlichen Unternehmen kann die Energiewende zum Erfolg führen. Gemeinsam können so Wertschöpfung und qualifizierte Arbeitsplätze in der Region gesichert werden.

Energienetze spielen bei der Energiewende sowie der Digitalisierung der Energiewirtschaft eine zentrale Rolle. Sie sind die Basis für die Gestaltung einer modernen Energieversorgung. Das Vorhalten, Entwickeln und Sichern effizienter und leistungsstarker Energieversorgungsnetze ist eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Zugleich erfordert es der hohe Investitionsbedarf in effiziente und umweltverträgliche Technologien sowie in die digitale Intelligenz der Energienetze, Skaleneffekte zu nutzen. Vor diesem Hintergrund wird mittel- und langfristiger Betrieb der Netzinfrastruktur mit dem Fokus auf eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung am besten von großen Netzeinheiten wirtschaftlich erfolgreich bewerkstelligt werden können.

Die e-netz Süd Hessen AG betreibt in der Region Süd Hessen über 11.000 km Stromnetze sowie 3.600 km Gasnetze und versorgt damit über 1 Mio. Kundinnen und Kunden. Ihre Umsätze bzgl. Strom lagen im Jahr 2019 bei rd. 271 Mio. Euro und bzgl. Gas bei rd. 72 Mio. Euro. Die e-Netz Süd Hessen AG bietet Versorgungssicherheit und Flexibilität in den Netzen und treibt Erneuerbare Energien, E-Mobilität und Digitalisierung voran.

Die mittelbare Beteiligung an einer größeren Netzgesellschaft – wie der e-netz Süd Hessen AG – bietet die Möglichkeit, an einer bereits hocheffizienten und breit aufgestellten Netzgesellschaft zu partizipieren, um auf diese Weise Gestaltungsmöglichkeiten für die örtliche Energieversorgung zu eröffnen, ohne hierbei erhebliche wirtschaftliche Risiken einzugehen.

Eine Eigengründung einer kommunalen Netzgesellschaft würde den kommunalen Haushalt erheblich belasten und wäre mit großem Aufwand verbunden.

Bereits seit Jahrzehnten arbeiten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Konzessionskommunen im Netzgebiet der ENTEGA AG in einem gemeinsamen Beirat zusammen, der über Unternehmensfragen informiert wird, Impulse setzt und Empfehlungen abgibt. Diese Arbeit des Beirats wird durch einen Geschäftsführenden Beiratvorstand, derzeit bestehend aus 10 Bürgermeistern aus 5 Landkreisen der Region, vorbereitet und unterstützt.

Da eine sichere Versorgungsinfrastruktur ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge ist, verfolgt die Gemeinde Lützelbach gemeinsam mit den anderen Konzessionskommunen das Ziel, weitere Mitsprachemöglichkeiten in Bezug auf die Netzinfrastruktur zu erlangen.

Durch das vorliegende Angebot der ENTEGA AG (Beteiligungsmodell „KommPakt“) hat die Gemeinde Lützelbach die Möglichkeit, sich mittelbar an der e-netz Süd Hessen AG zu beteiligen und hierdurch weitere Einflussmöglichkeiten zur regionalen Netzinfrastruktur zu erlangen.

Chancen und Ziele sind insbesondere:

- Die Gemeinde Lützelbach und die weiteren Konzessionskommunen erhalten Mitspracherechte (siehe Abschnitt F)
- Im Rahmen dieser Mitspracherechte können die Kommunen gemeinsam auf die Umsetzung der Energiewende vor Ort hinwirken.
- Effiziente und leistungsstarke Stromleitungen sind eine wichtige Grundlage für die Digitalisierung.
- Die Gemeinde Lützelbach kann im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zur Sicherung der kritischen Infrastruktur „Strom“ für die Zukunft beitragen.
- Es kann gemäß Schreiben der ENTEGA AG vom 27.08.2020 eine Nettorendite in Höhe von voraussichtlich bis zu 4,4% p.a. in den Jahren 2022 bis 2028 erwirtschaftet werden. Beteiligen sich an der e-netz Südhessen AG mittelbar nur 15% Kommunen, liegt die Nettorendite voraussichtlich bei 3,8 bis 4,1% in den Jahren 2022 bis 2048.
- Eine sichere Stromversorgung ist heute und in Zukunft wichtiger denn je. Die Netze der Zukunft sind geprägt von dezentralen Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen, die den modernen Anforderungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der massiven Änderungen in der Mobilität (Elektromotoren als ein Kernbaustein der nachhaltigen emissionsfreien Mobilität) – jederzeit und immer gerecht werden müssen. Gute Stromnetze und Versorgungssicherheit bilden dabei das Rückgrat unserer modernen Welt. Ohne eine sichere Stromversorgung wird unsere „digitale Welt“ nicht mehr funktionieren, aber auch andere Lebensbereiche der Daseinsvorsorge, wie eine sichere Trinkwasserversorgung sind von digitaler Steuerung und Strom als Antrieb für Pumpen und andere Aggregate unmittelbar abhängig.

Daher stellt der Erwerb von Geschäftsanteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH einen wichtigen Baustein der Daseinsvorsorge dar.

D) Bisherige Verbindungen zur ENTEGA AG

Die Gemeinde Lützelbach verfügt seit dem Jahr 1996 über 13.547 Stückaktien an der ENTEGA AG (das entspricht 0,016 %) die weiterhin gehalten werden.

Die Gemeinde Lützelbach hat seit dem Jahr 2005 einen Stromkonzessionsvertrag mit der ENTEGA AG neu abgeschlossen, der eine Laufzeit bis Mitte 2025 hat. Nach Ablauf der Vertragslaufzeiten ist ein Vergabeverfahren durchzuführen. Somit ist es offen, ob im Anschluss wieder ein Konzessionsvertrag mit der ENTEGA AG zustande kommen wird.

Das Beteiligungsmodell und das Konzessionsverfahren sind zwei getrennte Vorgänge, die unabhängig voneinander entschieden werden. Die Gemeinde Lützelbach ist im Rahmen des Konzessionsverfahrens zur Beachtung des Neutralitätsgebots und zur Unparteilichkeit verpflichtet und diese Gebote werden durch die Trennung der Vorgänge und die Durchführung eines Vergabeverfahrens eingehalten. Bei Beendigung des Konzessionsvertrages ist die ENTEGA AG berechtigt, die Geschäftsanteile zum dann gültigen Marktwert von der Kommune zurückzuerwerben.

In Hessen haben aktuell insgesamt 63 Kommunen einen Gas- und/oder Stromkonzessionsvertrag mit der ENTEGA AG abgeschlossen.

E) Inhalt des Angebots und erforderliche Schritte zum Erwerb von Geschäftsanteilen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat die ENTEGA AG für ihr Angebot einen Verkaufsprospekt erstellt, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) gebilligt wurde und umfassend über die Vermögensanlage sowie deren Risiken informiert.

Die ENTEGA AG ist aufgrund rechtlicher Anforderungen verpflichtet, im Prospekt sämtliche denkbaren mit dem Beteiligungsmodell verbundenen Risiken, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens darzustellen. Dies führt dazu, dass im Prospekt auch Rechtsansichten zu berücksichtigen sind, die auf

Mindermeinungen in der juristischen Literatur beruhen. Daneben stellen die in dem Prospekt erwähnten Risiken unter anderem auch allgemeine Haftungsrisiken aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen dar, die für jedes Beteiligungsvorhaben gelten und insoweit keine Besonderheit des Beteiligungsmodells der ENTEGA AG darstellen. Auch wird eine Haftung oftmals nur durch ein bestimmtes Verhalten der Kommune ausgelöst.

Das Vermögensanlage-Informationsblatt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden und informiert in komprimierter Form über die wesentlichen Inhalte, Chancen und Risiken, ist also eine Art Kurzfassung zum Verkaufsprospekt.

Die ENTEGA AG hat der Gemeinde Lützelbach das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie das umfangreiche öffentliche Verkaufsprospekt und weitere Unterlagen vorgelegt. Diese Unterlagen können jederzeit bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder angefordert werden.

Zudem ist der Verkaufsprospekt auch öffentlich einsehbar auf der Internetseite der ENTEGA AG.

Das Angebot hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die ENTEGA AG, deren Hauptaktionär über die HEAG Holding AG die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist, bietet der Gemeinde Lützelbach sowie allen weiteren rd. 60 südhessischen Kommunen, die Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit ENTEGA AG oder der e-netz Süd Hessen AG abgeschlossen haben, an, GmbH-Geschäftsanteile an der neu gegründeten ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu erwerben und dadurch Gesellschafterin der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu werden. Die Kommunen können bis zu 99% der Geschäftsanteile der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH erwerben. Die ENTEGA AG bleibt mit mindestens 1% an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligt. Die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist mit 15 % an der e-netz Süd Hessen AG beteiligt und kann diese Beteiligung in Abhängigkeit von dem Verlauf der 2. Erwerbsrunde auf 25,1 % erhöhen. So entsteht eine mittelbare Beteiligung der Gemeinde Lützelbach an der e-netz Süd Hessen AG. Die ENTEGA AG bleibt ihrerseits mit 74,9 bis 85% an der e-netz Süd Hessen AG beteiligt.

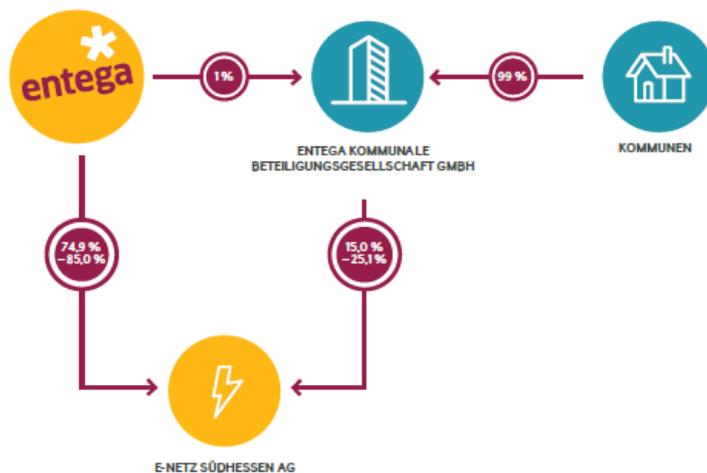


Abbildung der ENTEGA AG aus „KommPakt“

Die Gemeinde Lützelbach kann aufgrund der Anzahl der am Stichtag 31.03.2020 in ihrem Gemeindegebiet angeschlossenen Strom- und Gaszähler insgesamt 418 Geschäftsanteile zu einem Stückpreis von 357,03 Euro, d.h. insgesamt 149.238,54 Euro erwerben. Das entspricht durchgerechnet einer mittelbaren Beteiligung von 0,25 % an der e-netz Süd Hessen AG.

Die Gemeinde Lützelbach kann durch Abgabe der Beteiligungserklärung und Übermittlung des unterzeichneten Vermögensanlage-Prospekts bis zum 30.06.2022 in der zweiten Runde mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2022 alle oder gar keine Anteile erwerben.

Nach der zweiten Erwerbsrunde etwa übrig gebliebene Anteile können nach § 5 des Konsortialvertrages von den Kommunen, die in der ersten oder zweiten Runde teilgenommen haben, bis zum 30.11.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 hinzuerworben werden.

Grundsätzlich ist bei einem Erwerb in der zweiten Erwerbsrunde der gesamte Kaufpreis nach Abschluss der erforderlichen Verträge fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die ENTEGA AG von der vorgesehenen sofortigen Fälligkeit abweichen

Neben dem Kaufpreis entstehen der Gemeinde Lützelbach Nebenkosten für die Durchführung des Erwerbs von Geschäftsanteilen (Transaktionskosten, Notarkosten).

Durch die Beteiligung geht die Gemeinde Lützelbach keine wiederkehrenden Verpflichtungen ein; es besteht keine Nachschusspflicht.

Mit Abgabe der Beteiligungserklärungen bestätigt die Gemeinde Lützelbach insbesondere die Kenntnis des gültigen Verkaufsprospekts mit den darin enthaltenen und dargestellten Hinweisen und Risiken, Bedingungen und Begrenzungen zum Erwerb, zum Halten und zur Übertragung einer Beteiligung in Form von Serie A-Anteilen sowie insbesondere die Kenntnis des bereits abgeschlossenen Konsortialvertrages, des Entwurfs des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH. Ferner bestätigt die Gemeinde Lützelbach, die für sie notwendigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie Folgen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH eigenständig und eigenverantwortlich geprüft zu haben und darüber informiert zu sein, dass nach der Billigung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und während der Dauer des öffentlichen Beteiligungsangebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben auftreten können, die die Beurteilung der Beteiligung und/oder der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beeinflussen können und insofern in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen sind. Weiter bestätigt die Gemeinde Lützelbach, dass die ENTEGA AG als Anbieterin keine Anlageberatung erbracht hat und die Gemeinde Lützelbach gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 VermAnlG rechtzeitig vor Vertragsschluss in Textform im Rahmen eines Anschreibens zur Vorstellung der Vermögensanlage darauf hingewiesen hat, dass die ENTEGA AG nicht beurteilt, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen der Gemeinde Lützelbach entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für die Gemeinde Lützelbach deren Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und die Gemeinde Lützelbach mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Um die Beteiligung nach Abgabe der Beteiligungserklärung zu vollziehen sind der Beitritt zu dem Konsortialvertrag und der Ankaufs- und Übertragungsvertrag unter notarieller Beurkundung abzuschließen.

Spätestens 6 Wochen vorher muss die Gemeinde Lützelbach die Beteiligung gegenüber der Kommunalaufsicht anzeigen (§ 127a HGO). In der Anzeige hat die Gemeinde Lützelbach darzulegen, dass die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO vorliegen.

Das Angebot gilt für alle Konzessionskommunen. Die Kommunen können bis zu 99% der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH halten und sich somit gemeinsam mittelbar in Höhe von mindestens 15% bis maximal 25,1% an der e-netz Südhessen AG beteiligen.

Für die Entscheidung über die Beteiligung ist gemäß § 51 Nr. 11 HGO die Gemeindevertretung zuständig.

E) Mitbestimmungsmöglichkeiten

Durch den Erwerb von Geschäftsanteilen erhält die Gemeinde Lützelbach folgende Mitbestimmungsmöglichkeiten:

- Die Kommunen, welche sich an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligt haben, können 3 Vertreter für den Aufsichtsrat der e-netz Südhessen AG vorschlagen; ENTEGA AG wird ihr Stimmrecht entsprechend in der Hauptversammlung ausüben, dass die vorgeschlagenen kommunalen Vertreter bestellt werden. Nach Abschluss der ersten Erwerbsrunde wurde auf gemeinsamen Vorschlag der Kommunen Fürth, Gernsheim, Gornheimertal, Ober-Ramstadt und Schaafheim Herr Bürgermeister Volker Oehlenschläger zum Mitglied des Aufsichtsrats bei der e-netz

Südhessen AG bestellt. Im Aufsichtsrat wird u.a. über Investitionen in die Netzinfrastruktur entschieden.

- Jede Kommune, die Serie A-Anteilen erworben hat, kann je einen Vertreter für den Konsortialausschuss nominieren; der Konsortialausschuss berät die Geschäftsführung der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH und kann Vorschläge zur Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung machen. Nach Abschluss der ersten Erwerbsrunde sind von Seiten der kommunalen Gesellschafter Herr Bürgermeister Peter Burger, Gernsheim, Herr Bürgermeister Volker Oehlenschläger, Fürth, Herr Bürgermeister Daniel Rauschenberger, Schaafheim, Herr Bürgermeister Uwe Spitzer, Gornheimertal und Herr Bürgermeister Werner Schuchmann, Ober-Ramstadt bereits Mitglied des Konsortialausschusses. Von Seiten der ENTEGA wurde Frau Stefanie Schlögl, Mitarbeitern des Regionalmanagements bei der ENTEGA AG, in den Konsortialausschuss entsandt.
- Die beteiligten Kommunen können einen zweiten Geschäftsführer für die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH bestellen. Aktuell sind Herr Andreas Niedermaier, Mitglied des Vorstands der ENTEGA AG und René Sturm, Leiter Regionalmanagement bei der ENTEGA AG zu Geschäftsführern bei der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH bestellt.
- Die Kommunen können als Gesellschafter an den Gesellschafterversammlungen der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH teilnehmen. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung ist jeder kommunale Gesellschafter stimmberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann Weisungen an die Geschäftsführung aussprechen, die diese bei der Steuerung der Gesellschaft und bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG befolgen muss.
- Mittelbar besteht eine Mitsprachemöglichkeit über die Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG, an welcher die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft als Aktionärin der e-netz Südhessen AG teilnehmen kann.

F) Abschluss eines Konsortialvertrages

Zwischen der ENTEGA AG, der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH und den Kommunen, die sich an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH im Rahmen der ersten Erwerbsrunde beteiligt haben, wurde am 21.06.2021 unter notarieller Beurkundung ein Konsortialvertrag mit einer Laufzeit von 28 Jahren abgeschlossen. Daneben wurde am 29.07.2021 ein erster Nachtrag hierzu geschlossen, der vorsieht, dass bei den kommunalen Gesellschaftern der Bürgermeister kraft Amtes Mitglied des Konsortialausschusses wird, sofern nicht eine andere Person an seiner Stelle benannt wird. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 10 Jahre, wenn er nicht gekündigt wird.

Nach § 1 Ziffer 1.1.4 des Konsortialvertrages wird der Marktwert für jeden Geschäftsanteil wie folgt definiert: Anteil am Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft etwa aus Gesellschafterdarlehen und/oder Fremdfinanzierungen), der dem Anteil des Geschäftsanteils zum Gesamtstammkapital entspricht. Der Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft wird turnusmäßig im Rahmen der Anpassung der festen Ausgleichszahlung gemäß Gewinnabführungsvertrag gutachterlich berechnet und gilt als bindend bis zur nächsten turnusmäßigen Berechnung. Die Bewertung beinhaltet die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts der e-netz, der in Anlehnung an die Grundsätze von IDW S1 und unter Beachtung der maßgeblichen regulatorischen Grundlagen zu ermitteln ist, wobei der für die Bewertung maßgebliche Anpassungsmechanismus gemäß Gewinnabführungsvertrag angemessen zu berücksichtigen ist. Für die Ermittlung des Marktwertes beauftragt ENTEGA AG auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer.

Mit dem Konsortialvertrag wurde der Gesellschaftsvertrag der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH vereinbart und verpflichten sich die e-netz Südhessen AG und die ENTEGA AG, den bereits bestehenden Gewinnabführungsvertrag hinsichtlich der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG an die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu ändern. Die mit dem Konsortialvertrag vereinbarte Änderung des Ergebnisabführungsvertrages ist im Juli 2021 erfolgt.

Wenn die Gemeinde Lützelbach den mit ENTEGA AG bisher abgeschlossenen Stromkonzessionsvertrag beendet und mit einem Dritten abschließt, hat die ENTEGA AG das Recht, alle Geschäftsanteile zum aktualisierten Marktwert zurück zu erwerben. Dem Konsortialvertrag ist ein Muster für den Rückerwerbsvertrag beigelegt.

Wenn die im Gewinnabführungsvertrag vorgesehene Ausgleichszahlung verringert wird, hat die Kommune binnen 6 Monaten seit Eintragung der Änderung des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 14 Ziffer 14.4 des

Entwurfs eines Konsortialvertrages das Recht, von ENTEGA AG den Rückerwerb der Anteile Serie A zum aktualisierten Marktwert zu verlangen.

Es können später neue Kommunen hinzugenommen werden. Soweit keine Geschäftsanteile mehr verfügbar sind, müssen die Kommunen beschließen, das Stammkapital gegen Bareinlage um die erforderliche Anzahl von Geschäftsanteilen zu erhöhen. Die neu geschaffenen Anteile können nach § 15 des Konsortialvertrages nur von der neuen Konzessionskommune erworben werden.

Die Inhalte des Konsortialvertrages sind gemäß § 17 des Konsortialvertrages vertraulich zu behandeln.

G) Abschluss eines Anteilskauf- und Übertragungsvertrages

Zum Vollzug des Erwerbs von Geschäftsanteilen schließt die Gemeinde Lützelbach mit der ENTEGA AG einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag.

Der Erwerb in der zweiten Runde erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2022. Die vereinbarten Rechte, Gewinnbezugsrechte und Pflichten gelten für die jeweils erworbenen Anteile ab den jeweiligen Stichtagen. Gewinne aus dem vorangehenden Geschäftsjahr 2021 stehen der ENTEGA AG und den bereits beteiligten Kommunen zu.

Die Abtretung der verkauften Geschäftsanteile erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Nach Zugang der Zahlungseingangsbestätigung wird der Notar eine aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen

Der Kaufpreis wird mit Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages sofort zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug von 2 Monaten ist die ENTEGA AG zum Rücktritt berechtigt.

Die ENTEGA AG sichert zu, dass die verkauften Geschäftsanteile in ihrem uneingeschränkten Eigentum stehen, in voller Höhe eingezahlt und frei von Rechten Dritter sind; andernfalls stehen der Kommune nach drei Monaten der Nichteinhaltung Schadenersatzansprüche zu.

Die Haftung der ENTEGA AG aus oder im Zusammenhang mit den Anteilskauf- und Übertragungsvertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt. Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Störung der Geschäftsgrundlage sind ausgeschlossen. Der Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art, es sei denn es liegt Vorsatz vor oder die Haftungsbegrenzung wäre gesetzlich unzulässig.

Alle Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages sind nach Ziffer 4.1 des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages in Bezug auf den Vertragsinhalt, die Gesellschaft, den Inhalt des Konsortialvertrages, die ENTEGA AG sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen streng vertraulich. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind solche Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff HGO) oder durch verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.

Die ENTEGA AG und die Gemeinde Lützelbach haben sich grundsätzlich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den im Anteilskauf- und Übertragungsvertrag vereinbarten Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abzustimmen.

In regelmäßigen Abständen von 5 Jahren, erstmals zum Ablauf des Jahres 2028, besteht für die Gemeinde Lützelbach unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Beteiligung zu beenden. Die Anteile sind dann jeweils zum aktualisierten Marktwert an die ENTEGA AG zurück zu veräußern.

Die Gemeinde Lützelbach darf Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit den Anteilskauf- und Übertragungsvertrag nicht ohne Zustimmung der ENTEGA AG ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

H) Anzeige an die Kommunalaufsicht nach § 127a HGO

Nach § 127a HGO ist die geplante Beteiligung gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde formal anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens 6 Wochen vor dem Vollzug an die Kommunalaufsicht zu übermitteln. In der Anzeige muss die Gemeinde Lützelbach darlegen, dass die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO für die Beteiligung erfüllt sind. Das HMDI veröffentlicht auf seiner Homepage ein sogenanntes Aufsichtsraster, das von den Kommunalaufsichtsbehörden einheitlich verwendet wird. Für die Anzeige wird das Aufsichtsraster ausgefüllt an die Kommunalaufsichtsbehörde übersandt.

Die ausgefüllte Anzeige ist im Entwurf als Anlage 1 beigefügt. Sie beinhaltet Einzelheiten zum Gesellschaftszweck und zur Gesellschaftsstruktur sowie zu den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

I) Gesellschaftszweck und Gesellschaftsstruktur

Einzelheiten zum Zweck der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH und zu deren Gesellschaftsstruktur, Beschlussfassungen etc. sind ausführlich in der gegenüber der Kommunalaufsicht abzugebenden Anzeige dargestellt.

J) Rechtliche Zulässigkeit der Beteiligung nach §§ 121, 122, 127a HGO

Die HGO regelt Zulässigkeitskriterien für Beteiligungen in §§ 122, 121, 127a HGO. Nur wenn diese erfüllt sind, darf sich die Gemeinde Lützelbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat in mehreren Stellungnahmen bestätigt, dass die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Ob die Beteiligung durch einen öffentlichen Zweck im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO gerechtfertigt ist und ob die eingeräumten Mitspracherechte bzw. Einflussmöglichkeiten als angemessen im Sinne des § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO erachtet werden, obliegt dabei ausschließlich der kommunalpolitischen Beurteilung und ist der Prüfung durch Aufsichtsbehörden und Gerichte weitgehend entzogen. Es handelt sich insoweit um eine Frage sachgerechter Kommunalpolitik, die in starkem Maße von Zweckmäßigkeitserüberlegungen bestimmt wird.

Gemäß § 121 Abs.1 Nr. 2 HGO muss die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Diese Voraussetzung wird mit Blick auf die „überschaubare“ Höhe des Kaufpreises in Relation zur Finanzausstattung, dem Schuldenstand und dem finanziellen Spielraum der Gemeinde Lützelbach als gegeben angesehen. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2021 wurden die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Beteiligung im Haushaltsentwurf 2022 abgebildet. Zum Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung kann der Kaufpreis von 149.238,54 € voraussichtlich aus noch vorhandenen flüssigen Mitteln bestritten werden. Allerdings steht dieser Betrag dann nicht mehr für die Investitionstätigkeit zur Verfügung, zu deren Finanzierung der Haushaltsentwurf 2022 eine Darlehensaufnahme am Kapitalmarkt in Höhe von insgesamt 821.847 € vorsieht. Betrachtet man den Kaufpreis für die Beteiligung als Teil dieser Darlehensaufnahme, so ergibt sich hierfür - ausgehend vom aktuellen Zinsniveau - eine rechnerische Laufzeit von 27 Jahren, innerhalb derer sich die jährliche Annuität mit der in Aussicht gestellten Rendite ausgleicht.

Sollte die Entega AG bei Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit einem anderen Konzessionär zum 01.07.2025 von ihrem Rückerwerbsrecht Gebrauch machen, stünde die Rückzahlungssumme zusätzlich zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung und würde den künftigen Kreditbedarf entsprechend schmälern.

Das Vorliegen der rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO ist in der gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde abzugebenden Anzeige ausführlich dargestellt.

K) Durchführung und Ergebnis der Markterkundung

Nach § 121 Abs. 6 HGO ist die Gemeindevertretung vor der Entscheidung über eine Beteiligung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten.

Der Gemeindevorstand hat am 14.12.2021 beschlossen, eine Markterkundung durchzuführen. Dazu wurde die als Anlage 2 beigefügte Aufforderung zur Abgabe von Angeboten bzw. Stellungnahmen im Zeitraum vom 21.12.2021 bis zum 21.01.2022 auf der Homepage der Gemeinde Lützelbach veröffentlicht. Innerhalb dieser Frist sind keine Angebote eingegangen.

L) Prüfung bzgl. Interessenwiderstreit nach § 25 HGO

Nach § 25 HGO darf niemand in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er

- 1) durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
- 2) Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
- 3) eine natürliche oder juristische Person nach Nr.1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
- 4) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
- 5) bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,

- 6) in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.
- 7) Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das jeweilige Gremium.

Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Gremiums, dem er angehört, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen, auch für die Beratung über den Interessenwiderstreit.

Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO sind insbesondere Verlobte, Ehegatten (auch nach einer Scheidung), eingetragene Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern, Pflegekinder.

Der Bürgermeister ist Mitglied im Beirat der ENTEGA AG. Der Beirat ist kein dem Aufsichtsrat oder Vorstand vergleichbares Organ, sondern ein Hilfsgremium, das nur angehört wird und Empfehlungen abgeben kann, aber selbst keine Entscheidungen trifft. Der Beirat ist insoweit nur beratend tätig. Zudem gehört Bürgermeister Uwe Olt dem Beirat in seiner Funktion als Bürgermeister an. Im Beirat sind die Bürgermeister aller Kommunen vertreten, die Konzessionsverträge mit der ENTEGA AG abgeschlossen haben. Bürgermeister Uwe Olt befindet sich als Mitglied des Beirats somit nicht in einem Interessenwiderstreit i.S.d. § 25 HGO.

Alle Gremienmitglieder werden gebeten zu prüfen, ob bei ihnen ein Widerstreit der Interessen im Sinne des § 25 HGO vorliegt und soweit dies der Fall sein könnte, das Gremium darüber zu informieren.

M) Wirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte

Zu den Risiken enthält das Vermögensanlage-Informationenblatt Warnhinweise, wonach die Gemeinde Lützelbach im worst case den Kaufpreis und die Rendite verlieren könnte sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Durchgriff auf das Vermögen der Gemeinde Lützelbach erfolgen könnte.

Die Verpflichtung der ENTEGA AG, eine umfassende Aufklärung über mögliche Risiken in dem Prospekt vorzunehmen, führt dazu, dass in diesem auch Rechtsansichten zu berücksichtigen sind, die auf Mindermeinungen der juristischen Literatur beruhen und von keinem Gericht bestätigt sind (z.B. Haftung aus Sozialstaatsprinzip). Nach dieser Mindermeinung in der Literatur besteht eine Insolvenzabwendungspflicht und somit eine Einstandspflicht des Staates im Fall einer Insolvenz eines kommunalen Unternehmens. Dies wird aus der sozialen Verantwortung des Staates begründet, da Kommunen nicht insolvenzfähig sind und sich durch die Wahl einer privaten Rechtsform hieran nichts ändern könne. Eine solche Insolvenzabwendungspflicht ist jedoch in der HGO nicht geregelt.

In der Risikodarstellung werden unter anderem auch allgemeine Haftungsrisiken aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen dargestellt, die für jedes Beteiligungsvorhaben gelten und keine Besonderheit des Beteiligungsmodells der ENTEGA AG darstellen. Oftmals löst nur ein bestimmtes Verhalten der Kommune eine Haftung aus (z.B. Abgeben einer Patronatserklärung).

Durch die Zahlung einer fixen Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft, die dann letztendlich über die Gewinnausschüttung an die Kommunen als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft gezahlt wird, besteht eine höhere wirtschaftliche Sicherheit in Bezug auf die Rendite, als dass dies bei anderen wirtschaftlichen Beteiligungen von Kommunen mit schwankenden Ergebnissen in der Regel der Fall ist.

Die Erlöse im Netzbereich von Energieversorgern sind aufgrund des natürlichen Monopols durch die Bundesnetzagentur reguliert. Sie gewährt eine Verzinsung auf das eingesetzte Kapital. Diese werden durch die Bundesnetzagentur festgelegt und regelmäßig kontrolliert. Daraus resultieren auch die Erträge für die beteiligten Kommunen. Der regulierte Bereich des Netzgeschäfts ist von den sonstigen Aktivitäten von Energieversorgern getrennt und organisatorisch wie auch informatorisch entflechtet.

Auch wenn an der e-netz Südhessen AG die ENTEGA AG beteiligt ist, an welcher die Stadt Darmstadt mittelbar beteiligt ist, bestehen auch hier die Risiken einer Insolvenz und muss die Gemeinde Lützelbach wie jeder Anleger über solche Risiken aufgeklärt werden.

Es ist jedoch nicht bekannt, dass in Deutschland ein Verteilnetzbetreiber in die Insolvenz geraten ist (im Gegensatz zu Energievertriebsunternehmen).

Weder der Hessische Städte- und Gemeindebund noch die ENTEGA AG berät zu den wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Aspekten und haben darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde Lützelbach fachkundig beraten lassen kann z.B. durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Bei den wirtschaftlichen Voraussetzungen geht es insbesondere um die Frage, ob die Entgelte für den Erwerb der Anteile an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH angemessen sind.

Die ENTEGA AG hat den Wert der Geschäftsanteile wie folgt ermittelt:

- Die e-netz Südhessen AG hat eine Unternehmensbewertung von der PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH („PwC“) mittels Gutachten vom 14. Mai 2020 auf Grundlage des IDW Standards durchgeführt. Dabei wurde der objektivierte Wert der e-netz Südhessen AG durch PwC als „neutralem Gutachter“ ermittelt. Aus diesem Gutachten ergibt sich ein Unternehmenswert der e-netz Südhessen AG zum 31. Dezember 2019 in Höhe von rd. 267,9 Mio. EUR bzw. von rd. 67,2 Mio. EUR für 25,1 % der Aktien. Dieser Wert wurde dann mit einem angemessenen Verrentungszinssatz in eine feste Ausgleichszahlung überführt. Anschließend wurde dann der Wert der kommunalen ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ermittelt. Dieser basiere auf dem Wert der Aktien der e-netz Südhessen AG unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und der liquiden Mittel der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH sowie der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen und dem Phasenverzug der Ausschüttung. So ergebe sich laut dem Gutachten von PwC ein Marktwert der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH von 14,94 Mio. Euro für 100% der Anteile bzw. 357,03 EUR pro Anteil.

Daneben wurde der Inhalt des Gewinnabführungsvertrages und somit auch die Bewertung von PwC einschließlich der Angemessenheit der Ausgleichszahlung durch die WEDDING & Cie. GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, die auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG vom Landgericht Frankfurt mit Beschluss vom 29. April 2021 als gemeinsamen Vertragsprüfer bestellt wurde, gemäß § 293 b) und e) AktG geprüft und bestätigt.

Der Gemeinde Lützelbach hat die Möglichkeit, in das oben genannte Gutachten (150 Seiten) von PwC als streng vertrauliche Unterlage Einblick zu nehmen, welches sich auf den Jahresabschluss der e-netz Südhessen AG aus dem Jahr 2019 stützt. Dieses Gutachten kann gegen vorherige Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung mit Haftungshinweisen von jedem Gremienmitglied über die Gemeinde angefordert werden.

Zudem hat die Gemeinde Lützelbach die Möglichkeit, sich direkt an den unabhängigen Wirtschaftsprüfer PwC zu wenden, der Fragen zu dem Gutachten fachkundig beantwortet.

Ansprechpartner:

Jochen Fecher
Phone: +496995855524
Mobile: +491605337556
Email: jochen.fecher@de.pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35 - 37,
60327Frankfurt
www.pwc.de

Gute Netze zeichnen sich durch geringe Versorgungsunterbrechungen aus.

Die Bundesnetzagentur ermittelt bestimmte Kennzahlen aus den von den Netzbetreibern übermittelten Daten zu Versorgungsunterbrechungen, die eine Dauer von über drei Minuten haben.

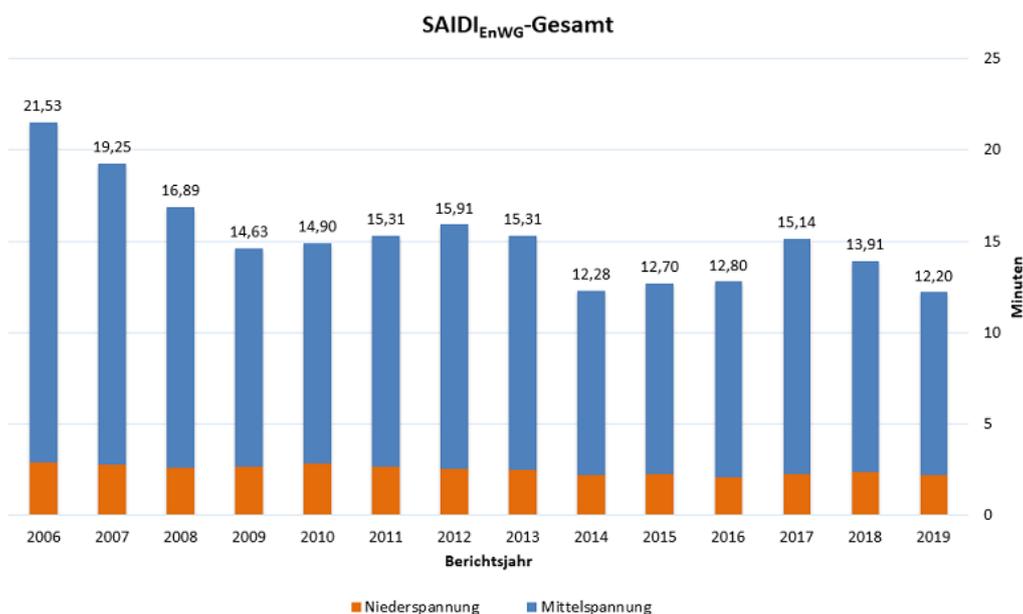
- **SAIDI_{EnWG}** (System Average Interruption Duration Index)
Gibt die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenen Letztverbraucher innerhalb eines Kalenderjahres an.
- **ASIDI_{EnWG}** (Average System Interruption Duration Index)
Gibt die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenen Bemessungsscheinleistungen innerhalb eines Kalenderjahres an.
- **SAIDI_{EnWG}-Gesamt**
Die Summe aus dem SAIDI_{EnWG} und dem ASIDI_{EnWG}

In die Berechnung des SAIDI_{EnWG} fließen nur ungeplante Unterbrechungen ein, die zurückzuführen sind auf

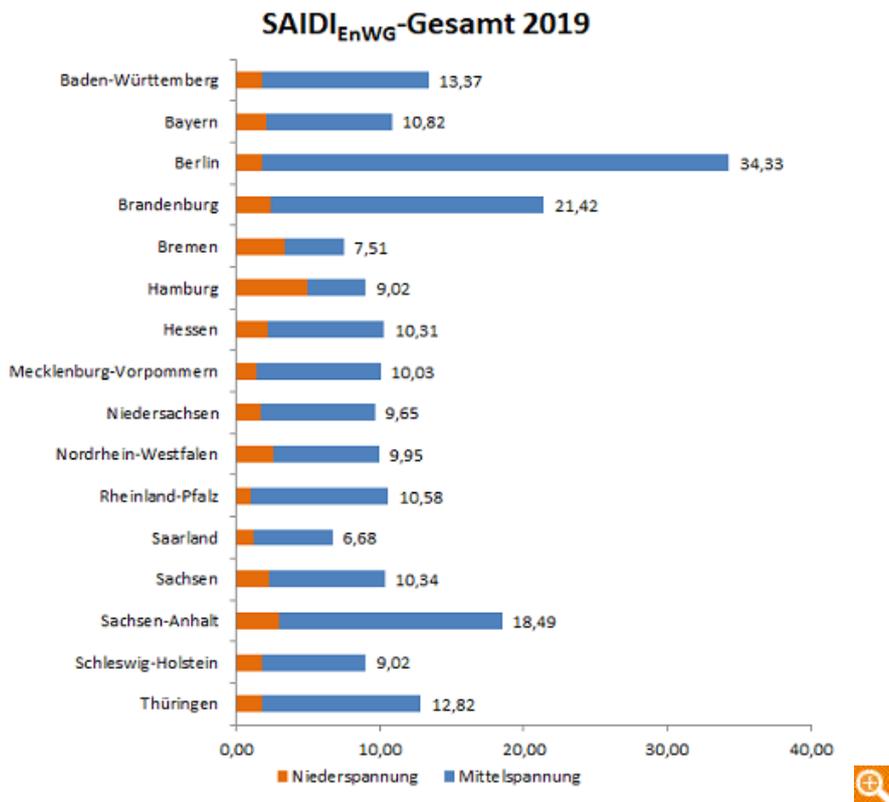
- „Atmosphärische Einwirkungen“,
- „Einwirkungen Dritter“,
- „Zuständigkeit des Netzbetreibers“ und
- „Rückwirkungsstörungen“.

Im Vergleich dazu werden bei der Berechnung des SAIDI_{ARegV}, der im Rahmen des Qualitätselements erhoben wird, ungeplante Versorgungsunterbrechungen mit den Störungsanlässen „atmosphärische Einwirkungen“, „Einwirkungen Dritter“ und „Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers“, sowie geplante Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass „Sonstiges“ zu 50 Prozent berücksichtigt.

Bundesweite Entwicklung Strom 2006-2019 (Tabellarische Auflistung der Bundesnetzagentur)



Kennzahlen pro Bundesland (Darstellung der Bundesnetzagentur)



Zusätzlich zu dem bundesweiten SAIDI_{EnWG} wurden die einzelnen Kennzahlen für die jeweiligen Bundesländer ermittelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der jeweilige Bundesland-SAIDI_{EnWG} nur näherungsweise deckungsgleich mit dem jeweiligen Bundesland ist. Da gemäß § 52 EnWG die Daten der Versorgungsunterbrechungen pro Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur übermittelt werden, können die jeweiligen Versorgungsunterbrechungen nur dem jeweiligen Netzgebiet des Netzbetreibers zugeordnet werden. Hat ein Netzbetreiber ein Netzgebiet, das sich in mehr als einem Bundesland befindet, werden die Versorgungsunterbrechungen dem Bundesland zugerechnet, in dem der Netzbetreiber seinen Firmensitz hat.

Abweichungen zu der Anzahl an Netzbetreibern im jeweiligen Berichtsjahr (Statistik siehe oben) sind aufgrund von Leermeldungen möglich. Das bedeutet, dass im Netzgebiet des Netzbetreibers im Berichtsjahr keine Versorgungsunterbrechung vorlag.

Der SAIDI_{EnWG}-Gesamt-Wert der e-netz Süd Hessen AG lag in den letzten Jahren bei 6 bis 8 Minuten und liegt aktuell bei 7 Minuten, während der Hessen-Durchschnitt in 2019 bei 10 Minuten lag.

Nach Mitteilung der ENTEGA AG hebt sich e-netz Süd Hessen AG hier deutlich hervor, was an deren langfristiger Planung liege. Ziel der ENTEGA AG ist es, die Netze gut instand zu halten, um auf Dauer einen guten SAIDI-Wert zu behalten, was auch ein wichtiger Pluspunkt sei, um bei der Vergabe von Konzessionen vorne zu liegen.

Die ENTEGA AG hat auf folgendes hingewiesen:

- Die Erlöse im Netzbereich von Energieversorgern sind aufgrund des natürlichen Monopols durch die Bundesnetzagentur reguliert. Sie gewährt eine Verzinsung auf das eingesetzte Kapital. Diese werden durch die Bundesnetzagentur festgelegt und regelmäßig kontrolliert. Daraus resultieren auch die Erträge für die beteiligten Kommunen. Der regulierte Bereich des Netzgeschäfts ist von den sonstigen Aktivitäten von Energieversorgern getrennt und organisatorisch wie auch informatorisch entflechtet.
- Die für die kommunale ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ermittelte fixe Ausgleichszahlung ist bis Ende des Jahres 2028 festgeschrieben. Danach wird sie durch den Wirtschaftsprüfer neu bewertet. Sollte die Ausgleichszahlung sich ab dem Jahr 2029 aus irgendwelchen Gründen zum Nachteil der beteiligten Kommunen entwickeln, haben die Kommunen

ein Sonderkündigungsrecht und können ihre Anteile zum aktuellen Marktpreis an die ENTEGA AG wieder zurück veräußern.

- Es ist darauf hinzuweisen, dass sich ggfs. steigende Zinsen auch auf die Bewertung der e-netz und damit auf die Ausgleichszahlung auswirken würden: diese könnte dann ebenfalls steigen.
Im gegenläufigen Fall, dass die Ausgleichszahlung verringert werden müsste, sind die Kommunen über das in dem Fall bestehende Kündigungsrecht geschützt.

Der Jahresabschluss der e-netz Südhessen AG aus dem Jahr 2019 ist öffentlich zugänglich und kann eingesehen werden.

Anlage(n):

1. Markterkundung
2. Anzeige an die Kommunalaufsicht

Der Bürgermeister